



Drucksachen-Nr. X/144

Bad Schwalbach, den 24.08.2016

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Stephan Vay

## Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	05.09.2015		
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2016		
Kreistag	04.10.2016		

**Betrauung der ProJob Rheingau-Taunus-GmbH (ProJob GmbH) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen Bildung zur Förderung des Zugangs zum und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreis (Betrauungsakt)**

### I. Beschlussvorschlag:

1. Der Rheingau-Taunus-Kreis betraut die ProJob GmbH ab 01.11.2016- vorbehaltlich einer positiven verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung -mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der beruflichen Bildung zur Ermöglichung des Zugangs zum und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreis nach näherer Maßgabe der diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügten Betrauung.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der RTK Holding Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises GmbH wird beauftragt, unverzüglich einen Beschluss des Aufsichtsrates gemäß Anlage 2 zu diesem Beschluss herbeizuführen, mit dem der Aufsichtsrat der ProJob GmbH zur unverzüglichen Herbeiführung eines Beschlusses beauftragt wird, mit dem der Betrauungsakt als verbindliche Weisung gemäß Anlage 3 an die Geschäftsführung der ProJob GmbH beschlossen wird.
3. Die diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügte Betrauung bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der ProJob GmbH.

### II: Sachverhalt:

Bereits Mitte des Jahres 2014 wurde seitens FD CO mit der Prüfung aller Zahlungen des RTK aus den Jahren 2011 bis 2014 in Bezug auf die EU-Beihilfekonformität begonnen. Hierbei wurde die Projob GmbH als problematisch identifiziert und die Fa. Ernst&Young (E&Y) wurde beauftragt, zur

ProJob aus EU-beihilferechtlicher Sicht Stellung zu nehmen. Im Ergebnis führt dies zu folgenden Aussagen:

Die als Anlage 1 beigefügte Betrauung soll mögliche beihilfenrechtliche Risiken, die sich aus der Finanzierungsstruktur der ProJob GmbH ergeben, einer Lösung zuführen. Zu den Beihilferechtlichen Risiken führt E&Y aus:

### **1. Tätigkeit und Finanzierung der ProJob GmbH**

Die ProJob GmbH ist eine mittelbare Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreises, welcher über seine 100%ige Tochtergesellschaft, die Rheingau-Taunus-Holding GmbH, 100 % der Anteile am Unternehmen hält. Die ProJob GmbH hat ihren Sitz in Taunusstein. Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 25.07.2014 (nachfolgend „**Gesellschaftsvertrag**“) die Förderung der (Wieder-) Eingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Durchführung von (beruflichen) Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Qualifizierung, Beratung, Betreuung sowie Beschäftigungsförderung insbesondere der im Rheingau-Taunus-Kreis lebenden jugendlichen und erwachsenen Einwohner. Hierdurch soll nicht zuletzt – unter Beteiligung und im Konsens aller politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte – der soziale Frieden im Rheingau-Taunus-Kreis gesichert, dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die Basis für eine nachhaltige Zukunftssicherung des Gemeinwesens gelegt werden.

Die oben aufgeführten Tätigkeiten der ProJob GmbH konnten in den vergangenen Jahren teilweise kostendeckend erbracht werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der Geschäftstätigkeit der ProJob GmbH weitere Verluste entstehen könnten. Die Betrauung dient dazu, dass der Rheingau-Taunus-Kreis die in der Zukunft möglicherweise entstehenden Verluste des Unternehmens ausgleichen kann.

### **2. Beihilfenrechtliche Risiken der Finanzierung**

Nach den Vorgaben des europäischen Rechts sind Beihilfen staatlicher Stellen – hierzu zählen auch Kommunen – aus staatlichen Mitteln zugunsten von Unternehmen grundsätzlich untersagt (Art. 107 AEUV).

Beihilfen dürfen nur dann gewährt werden, wenn sie der EU-Kommission angezeigt und von dieser genehmigt werden. Eine Ausnahme gilt nach Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch für Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von sogenannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend „**DawI**“) betraut sind. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die grundsätzlich der Allgemeinheit zugutekommen und typischerweise nicht kostendeckend erbracht werden können. Die Verluste aus solchen Tätigkeiten darf die öffentliche Hand auch ohne Genehmigung der EU-Kommission ausgleichen. Voraussetzung ist der Erlass eines sogenannten Betrauungsaktes nach den Maßstäben des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vom 20. Dezember 2011. Der Betrauungsakt muss bestimmte Regelungen enthalten, insbesondere für den Umfang der Tätigkeit und die Berechnung des Verlustausgleichs.

Der Rheingau-Taunus-Kreis hat die Ernst & Young Law GmbH beauftragt, eine Analyse („Beihilfencheck“) für die ProJob GmbH zu erstellen. Die Ernst & Young Law GmbH kommt bezüglich der ProJob GmbH zu dem Schluss, dass eine in Zukunft möglicherweise erfolgende Gewährung von Ausgleichsleistungen an die ProJob GmbH in Form von Kapitalerhöhungen, Zuschüssen, Mietvergünstigungen, Liquiditätshilfen usw. nach den Maßstäben des europäischen Rechts als Beihilfe qualifiziert werden könnte. Da die Tätigkeit der ProJob GmbH der Deckung des sozialen Bedarfs dient, indem der Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert wird, und mithin eine Tätigkeit im DAWL-Bereich vorliegt, empfiehlt die Ernst & Young Law GmbH, zur Abwendung der beihilfenrechtlichen Risiken und auch zur künftigen und dauerhaften Absicherung der Finanzierung, einen Betrauungsakt nach den Vorgaben der EU-Kommission.

Dieser Empfehlung kommt der Kreistag hiermit nach.

### **3. Inhalt des Betrauungsaktes**

Dieser Betrauungsakt überträgt der ProJob GmbH die Aufgabe durch berufliche Bildung den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern und damit insbesondere eine sozial schwache Bevölkerungsgruppe in diesem Bereich zu unterstützen. Die ProJob GmbH wird namentlich mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die das Unternehmen im Einklang mit seinem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises wahrnimmt, betraut, wie:

- die Ausbildung und Umschulung Jugendlicher und Erwachsener in (eigenen) Ausbildungsstätten und durch Organisation, Kooperation, Koordination und Förderung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen Dritter bzw. mit Dritten unter Ausnutzung und in Kooperation vorhandener Kapazitäten in Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft im Rhein-Main-Gebiet
- die Schaffung von Ausbildungs- und Beschäftigungsgelegenheiten zum Zwecke der praktischen Qualifizierung innerhalb von Produktionswerkstätten
- die begleitende arbeitstherapeutische und sozialpädagogische Betreuung von erwachsenen und jungen Arbeitslosen bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen mit Förderbedarf, sowie des Angebots von Coachingmaßnahmen und individueller Beratung
- die Beschäftigung, Qualifizierung, Berufsvorbereitung und berufliche Orientierung sowie die Umsetzung von Projekten im Rahmen von öffentlicher Beschäftigung als Integrationsinstrumente für Arbeitslose in Ausbildung, Arbeit und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.
- die Bereitstellung einer ausgewogenen, ökotrophologischen und kindgerechten Mittagsversorgung in Kindertagesstätten und Schulumenschen.
- Die Versorgung von Flüchtlingen, die pädagogische Betreuung, die gesellschaftliche Integration von Asylsuchenden sowie berufsqualifizierende Maßnahmen anerkannter Asylsuchender zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt -

Diese Aufgabenbeschreibung entspricht der Zweckbestimmung der Gesellschaft, wie sie in § 2 des Gesellschaftsvertrages getroffen wurde.

Tätigkeiten zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf die Erleichterung des Zugangs zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sind in Art. 2 Abs. 1 lit. c) des Freistellungsbeschlusses ausdrücklich als Dawl genannt. Die Europäische Kommission konkretisiert in ihrem sog. Dawl-Leitfaden<sup>1</sup> diesen Bereich dahingehend, dass insbesondere solche Tätigkeiten erfasst werden sollen, welche zur Verbesserung der Vermittelbarkeit von Arbeitskräften beitragen. Die berufliche (Erwachsenen-) Bildung unterfällt dem Freistellungsbeschluss, wenn sie den Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht oder die soziale Einbindung einer schwachen Bevölkerungsgruppe, wie Langzeitarbeitslose, fördert. Diese Ziele werden von der ProJob GmbH mit ihrem Angebot verfolgt. Damit kann diese Tätigkeit der ProJob GmbH als Dawl qualifiziert werden.

Aufgrund der Einordnung der Tätigkeiten der ProJob GmbH als Dawl, dürfen die aus der Durchführung dieser Tätigkeiten entstehenden Verluste von dem Rheingau-Taunus-Kreis ausgeglichen werden.

Davon zu trennen sind sonstige Tätigkeiten des Unternehmens, die keine Dawl in diesem Sinne sind. Es muss rechnerisch sichergestellt werden, dass diese Tätigkeiten nicht an dem Defizitausgleich partizipieren. Soweit die ProJob GmbH Leistungen anbietet, die weder speziell auf die Förderung des Zugangs zum oder die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet sind noch expliziert der Förderung einer sozial schwachen Bevölkerungsgruppe dienen, wie z.B. Restaurantleistungen oder sonstige Essenslieferungen, die in keinem Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse stehen, liegen Tätigkeiten außerhalb des Dawl-Bereichs vor. In einem solchen Bereich würde die ProJob GmbH Tätigkeiten am Markt anbieten, mit denen sie im Wettbewerb zu sonstigen kommerziellen Einrichtungen und Unternehmen steht. Diese Tätigkeiten dürften, mangels Zuordnung zum Dawl-Bereich, nicht mit staatlichen Mitteln gefördert werden. Den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses entsprechend ist daher im Betrauungsakt vorgesehen, dass die Kosten und Erlöse dieser nicht betrauten Tätigkeiten buchhalterisch getrennt von denen der Dawl-Tätigkeiten erfasst werden müssen. Nur die über diese sogenannte Trennungsrechnung ermittelten Nettokosten der Dawl (Erlöse abzgl. Kosten) können ausgeglichen werden.

Zur Höhe der Ausgleichsleistung selbst ist in der Betrauung vorgesehen, dass bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen die variablen und anteiligen fixen Kosten der Dawl-Tätigkeiten, angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, sowie ggf. ein (kalkulatorischer) Gewinnzuschlag für die ProJob GmbH berücksichtigt werden kann.

#### **4. Umsetzung des Betrauungsaktes**

Die Betrauung wird für die nach dem Freistellungsbeschluss höchstzulässige Dauer von 10 Jahren vorgenommen. Da der Beschluss des Kreistages allein insoweit keine Rechtswirkungen entfaltet, soll die Betrauung durch einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung der Pro als

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission, Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere auf Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, SWD (2013) 53 final/2 vom 29.4.2013, Tz.: 99, 100 (nachfolgend: „Dawl-Leitfaden“).

verbindliche Weisung an die Geschäftsführung nachvollzogen werden. Da der Rheingau-Taunus-Kreis nicht direkt sondern nur mittelbar über die Rheingau-Taunus-Kreis Holding GmbH an der ProJob GmbH beteiligt ist, muss dazu zunächst die Gesellschafterversammlung der Rheingau-Taunus-Kreis Holding GmbH eine entsprechende Weisung an die Gesellschafterversammlung der ProJob GmbH beschließen.

## **5. Vorbehalt**

Im Hinblick auf die geplante Betrauung findet derzeit eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung dahingehend statt, dass hieraus weder ertrag- noch umsatzsteuerliche Nachteile erwachsen. Aus diesem Grund steht dieser Beschluss unter dem Vorbehalt der Erteilung einer positiven verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung.

### **III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:**

Keine.

### **IV. Personelle Auswirkungen:**

Keine.

(Albers)  
Landrat

**Anlagen:** 1-3